

Landesschulbeirat

bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft



Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U+☎ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Frank Körner
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber — II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjw.berlin.de
Datum	01.04.2016

## **Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zum Entwurf der Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO)**

Der Landesschulbeirat Berlin hat in seiner Sitzung am 16. März 2016 den Entwurf der Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO) zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau Wiese-Lühr erläuterte zusammen mit die Inhalte und Schwerpunkte des Schulversuches in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf per Email zugesandt. Er lag am Sitzungstag als Tischvorlage aus. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und erläutert.

Am 08. März 2016 fand nach Absprache mit der SenBJW eine vertiefende Fachsitzung statt, an der mehrere Mitglieder des Landesschulbeirates und Vertreter der SenBJW teilnahmen. Zusätzlich nahmen als Gäste teil: Seitens der Senatsverwaltung Frau Ebel, Herr Scharf und Herr Thron. Als Teilnehmer und Lehrer\*innenvertreter/in nahmen Frau Wasserberg-Deubel, Herr Dutz und Herr Gretencord teil. Hinzu kam als Schüler\*innenvertreterin Frau Hübner.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Fachsitzung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Der Entwurf kann als gelungen bezeichnet werden, da er die inhaltlichen und veränderten

Anforderungen an diesen Beruf und der Studierenden berücksichtigt und den beteiligten Schulen Handlungsspielräume aber auch klare umsetzbare Leitlinien setzt, aber auch Erleichterungen in der Organisation der Ausbildung und der Prüfungen erlaubt.

Der Landesschulbeirat Berlin nimmt das Dokument zustimmend zur Kenntnis. Er begrüßt, dass die Umsetzung des Lernfeldkonzeptes für diesen Beruf erfolgt. Durch die Angleichung ist es den Studierenden möglich auch zwischen den Fachschulen zu wechseln und damit die Ausbildung ohne oder mit geringer Unterbrechung zum Ende zu führen. Im Fall des Nichtbestehens ist somit möglich an einer anderen Fachschule des Landes Berlins die Ausbildung zu beenden. Auch Nichtschüler können zu jedem Semester in eine der staatlichen Fachschulen wechseln.

Ebenso wird die Angleichung an andere Berufsabschlussprüfungen erfolgen. Die gesamte Fachsitzung begrüßt demnach, dass im Fall des Nichtbestehens nicht die komplette Prüfung wiederholt werden muss, sondern nur die nichtbestandenen Teilprüfungen. Dies stellt eine Erleichterung für die Prüflinge, aber auch eine geringere Belastung für die Schulen dar. Mehrheitlich begrüßt die Fachsitzung die Einführung von zentralen Abschlussprüfungen. Auch wenn zu bedenken gilt, dass die Koordinierung und Absprache (speziell in den ersten Jahren der Prüfung) einen zeitlichen Mehrbedarf nötig macht. Speziell, wenn diese Prüfungen in jedem Schulhalbjahr angeboten werden. Hier wäre eine Unterstützung seitens der Senatsverwaltung für die betroffenen Schulen wünschenswert, damit weiterhin qualitativ anspruchsvolle Prüfungen erstellt werden.

Sehr begrüßt wird die Steigerung der Anforderungen an die Nichtschülerprüfungen. Damit kann dem Qualitätsanspruch an diesen wichtigen Beruf besser Rechnung getragen werden. Der Landesschulbeirat Berlin gibt ergänzend folgende Anmerkungen, die im Wesentlichen während der Fachsitzung erarbeitet wurden:

1. Es befindet sich zwei Widersprüche bezüglich des Umfanges der fachpraktischen Ausbildung in zwischen den Ausführungen.  
Die praktische Tätigkeit  
Während §21,1 einen Umfang „...von insgesamt mindestens 1400 Stunden...“ fordert, in §23,2 „...die fachpraktische Tätigkeit mit jeweils sieben Stunden praktischer Tätigkeit und insgesamt einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit an vier Tagen in der Woche...“ auf eine gesamt Zeit von 1408 Stunden. Somit wird die in §21,1 geforderte Stundenzahl in jedem Fall überschritten. Im Gegensatz dazu fordert die Anlage 1.1 nur einen Umfang von 1200 Stunden. Wir bitten die Angaben anzugleichen und damit den vorgegebenen zu ändern.  
Der praxisbegleitende Unterricht  
In §25 wird festgelegt, dass „...praxisbegleitender Unterricht im Umfang von sechs Unterrichtsstunden an der Fachschule durchgeführt...“ wird. Damit würde man nicht auf die in der Anlage 1.1 geforderten Umfang von 280 Stunden kommen. Unsere Empfehlung diesbezüglich lautet, den §25 um das Wort mindeste zu ergänzen und somit den Widerspruch zu beheben.
2. In §21,1 muss der vierte Satz geändert werden. Wenn „...während der letzten Praxisphase...“ die Facharbeit erstellt werden soll. Da diese Facharbeit unter „... Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung in der dritten Praxisphase zu vergeben...“ ist, ergibt sich somit ein Widerspruch. Die Facharbeit sollte daher erst nach der letzten Praxisphase gestellt werden, also zu Beginn des sechsten Semesters erfolgen und damit nach der letzten Praxisphase.

3. Wir begrüßen die Praxisphasen für die Teilzeitstudierenden, da sie somit auch andere Bereiche und Teilgebiete des Berufsfeldes kennenlernen. Die Fachsitzung gibt allerdings zu bedenken, dass durch die Praktika in anderen Einrichtungen der Teilzeitstudierenden dies zu einer finanziellen Belastung für kleine Träger darstellt. Somit wird es für diese unattraktiver einen Studierenden auszubilden.
4. Der §44 ist sehr offen formuliert dies ermöglicht größeren Spielraum bei der Ansetzung von mündlichen Prüfungen. Dies kann aber auch zu längeren Diskussionen in den Vorkonferenzen führen.
5. Für den Erwerb der Fachhochschulreife legt die VO in §55 schriftliche Prüfungen in den Fächern Mathematik und Englisch fest. Auch wenn die Vorgaben der KMK keine Prüfungen im Fach Deutsch vorschreibt, sollte es doch bedacht werden, ob eine Prüfung in diesem Bereich nicht sinnvoll wäre, oder sollte in anderen Bereichen der Deutschanteil stärker verankert werden.
6. Um keine Verwechslung mit den bisherigen Begrifflichkeiten aus den Fächerkanon zu vermeiden und auch im Bereich der Lernfelder keine Ungenauigkeiten zu verursachen. Bitten wir den im §68,3 vorgegebenen „Themenfelder“ durch „Themen(bereiche) des Lernfeldes“ zu ersetzen.
7. In den Erläuterungen zu den Nichtschülerprüfungen (unter Teil 5 Kapitel 1 zu §64) steht, dass die Hochschulabsolventen, die diese Prüfung absolvieren wollen, weniger Praxisstunden benötigen, als die Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung. Dies gilt auch für ein nicht einschlägiges Studium. Damit ist eine Ungleichbehandlung von Bewerberinnen und Bewerbern zu befürchten.